

Fachliche Vorgaben (SGB II und SGB XII)
- abweichende Leistungen / einmalige Bedarfe

	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
	Vorwort	1
1.	Abweichende Leistungen / einmalige Bedarfe (§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 u. 2 SGB XII / Anlage 12)	2
1.1	Allgemeines	2
1.2	Die Bedarfe im Einzelnen	8
1.2.1	Nr. 1: Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	8
1.2.2	Nr. 2: Erstaussstattungen für Bekleidung	11
1.2.3	Nr. 2: Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt	12
1.2.4	Nr. 3: Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	13
2.	<u>Anlagen</u>	15
2.1	Allgemeines	15
2.2	Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	16
2.3	Erstaussstattung Bekleidung / Erstaussstattung bei Schwangerschaft & Geburt	19

Vorwort zum 01.11.2018

Auf die bisherigen Fachlichen Vorgaben für KdU und abweichende Leistungen wird Bezug genommen. Hinsichtlich der Abwicklung von „Altfällen“ sind die seinerzeit geltenden Regelungen anzuwenden.

Zur besseren Übersicht wurden die Fachlichen Vorgaben für abweichende Leistungen/einmalige Bedarfe aus den KdU-Vorgaben ausgegliedert. Des Weiteren wurden die Vorgaben aktualisiert.

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend. In begründeten Ausnahmefällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden (sog. Einzelfallentscheidung). Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

1. Abweichende Leistungen / einmalige Bedarfe **(§ 24 Absatz 3 SGB II und § 31 Absatz 1 SGB XII)**

1.1 Allgemeines

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelbedarfen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelbedarfe neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert, Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion).

Die leistungsberechtigte Person kann frei entscheiden, welche Prioritäten sie im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung ihres notwendigen Bedarfs setzt. Sie ist grundsätzlich gehalten, einen Teil ihrer monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen tätigen zu können.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 SGB XII werden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII einmalige Leistungen festgeschrieben, die nicht von den Regelbedarfen erfasst und somit bei Bedarf ergänzend zu gewähren sind.

Hierbei handelt es sich um Leistungen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt.

Diese Bedarfe sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Text und Regelungsinhalt der § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII sind nahezu identisch. Die nachstehenden Ausführungen gelten für das Jobcenter sowie die Sozialämter gleichermaßen.

Zu beachten ist, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemäß § 6 Abs. 1 SGB II Träger der unter Ziffer 3 genannten Leistungen ist. Diese Leistungen des SGB II werden aus Bundesmitteln getragen und unterliegen der fachaufsichtlichen Weisung durch die BA, sodass die Vorgaben des Landkreises für den Personenkreis der SGB II-Leistungsempfänger diesbezüglich nicht zur Anwendung kommen.

Erstausrüstung:

Begrifflich ist die Erstausrüstung in den gesetzlichen Regelungen nicht näher definiert. Der Begriff „Erstausrüstung“ bedarf einer engen Auslegung. Er umfasst die Bedarfe an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete normale Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind.

Der Landkreis Cloppenburg vertritt die Auffassung, dass auch Teilausrüstungen wie z. B. die erstmalige Beschaffung einer Waschmaschine oder ein Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie z.B. Geburt eines Kindes, unter den Tatbestand der Regelung zu fassen sind.

Eine Erstausrüstung ist kein Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf. Ist der Bedarf lediglich auf die übliche Abnutzung zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um Erhaltungsbedarf. Die Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II / § 37 SGB XII ist zu prüfen.

Der Begriff der Erstausrüstung ist nicht streng zeitbezogen, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Dementsprechend kommen Leistungen für Ersatzbeschaffungen z.B. nach einem Wohnungsbrand oder bei einer Erstanmietung nach einer Haft oder Trennung/Scheidung durchaus in Betracht.¹

Pauschalbeträge zu Nr. 1 und 2:

Die Bedarfstatbestände können im Falle von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII pauschaliert werden, wenn geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen vorliegen und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt werden können² (Pauschalbedarfe: siehe Anlage).

Antragserfordernis / Prüfung vor Ort:

Für das Jobcenter gilt:

- Gesonderte Leistungserbringung und gesonderte vorherige Antragstellung. Nach § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II werden Leistungen für die o.g. Bedarfe gesondert erbracht. Mit gesonderter Erbringung der Leistungen ist gemeint, dass Bezieher von laufendem Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld zusätzlich zu diesem einen Zuschuss für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II erhalten können. Zudem sind diese Leistungen gem. § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II gesondert zu beantragen. Damit ist ausdrücklich geregelt, welche Leistungen nicht von dem allgemeinen Antrag umfasst und damit separat zu beantragen sind.

Für die Sozialämter gilt:

Eine Antragstellung ist für diese Leistungen nicht ausdrücklich erforderlich. Nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 18 Abs. 1 SGB XII) würde es ausreichen, wenn dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass ein entsprechender Bedarf besteht. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten kann von dem Leistungsberechtigten jedoch i. d. R. nicht nur erwartet werden, dass er seinen Bedarf auflistet, sondern er muss auch die Möglichkeit einräumen, den Bedarf z. B. vorher durch Hausbesuche überprüfen zu lassen³. Auch wenn § 18 SGB XII einerseits einen niedrigschwelligen Zugang zum Sozialhilfesystem sicherstellen will, ist die Vorschrift andererseits auch leistungsbegrenzend zu verstehen. Ohne Kenntnis eines Sozialhilfeträgers, sind Leistungen nicht rückwirkend zu gewähren.

Aufgrund der Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Unterkunftskosten ist nicht ohne weiteres auf einen Bedarf an Erstausrüstung zu schließen. Da ein Mindestmaß an konkreten Angaben erforderlich ist, um die einmaligen Bedarfe überhaupt als Bedarf identifizieren zu können, ist nach Auffassung des Landkreises Cloppenburg die vorherige Antragstellung grundsätzlich erforderlich.

Außerdem muss der Leistungsträger die Möglichkeit haben, die von Amts wegen durchzuführen Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 SGB X) zügig aufzunehmen und die ggf. noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die begehrte Leistung zu bewilligen. Bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für einen Bedarf, ist dies nicht möglich. Zu beachten ist auch, dass es kein „vergangener Bedarf“ sein darf.

Grundsatz für Jobcenter und Sozialämter:

- Vorherige Antragstellung ist notwendig.
Beim Jobcenter aufgrund der rechtlichen Vorgaben, bei den Sozialämtern aufgrund des Verwaltungsverfahrens.
- Ein formloser Antrag ist ausreichend.

¹ LSG Niedersachsen-Bremen, 27.05.2014 - L 11 AS 369/11

² BSG, 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R

³ Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. 12. 2010, - L 5 AS 2214/08

Der Leistungsberechtigte muss grundsätzlich den Bedarf, den er beantragt, nachweisen. Der Nachweis bezieht sich auf den notwendigen Bedarf und die fehlenden finanziellen Mittel. Das bedeutet, dass zu prüfen und zu dokumentieren ist, warum der oder die Leistungsberechtigten keine Einrichtungsgegenstände besitzen.

Es wird empfohlen, den tatsächlichen Bedarf vor Ort durch den Außendienst überprüfen zu lassen.

Der Erstbedarf an einzelnen Gegenständen ist jeweils im Einzelfall zu überprüfen (z. B. Kinderzimmer: Handelt es sich um die Geburt des ersten Kindes oder kann ggf. auf einzelne Einrichtungsgegenstände älterer Geschwister zurückgegriffen werden).

Geldleistung / Bewilligungsverfahren:

Grundsätzlich ist eine Geldleistung bis zu der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren (siehe Aufstellung in Anlage).

Die in der Anlage genannten Beträge sind in der Regel keine Pauschal-/Mindestbeträge, die ohne weitere Prüfung regelmäßig in voller Höhe bewilligt werden dürfen (daher: „bisEUR“).

Sofern im Einzelhandel oder von sozialen Einrichtungen Angebote unter den genannten Beträgen bestehen oder auf andere Weise tatsächlich geringere Aufwendungen erforderlich werden, sind die niedrigeren Beträge zu bewilligen.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung ist nur im Zweifelsfall ein Nachweis anzufordern. Auf einen generellen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung wird verzichtet.

In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bekannte Suchterkrankung, Verschuldung, frühere oder bestehende Miet-/Energieschulden, zweckentfremdete Verwendung von Leistungen etc., sollten Gutscheine ausgestellt werden. Die Begründung ist in einem Vermerk sowie im Bescheid festzuhalten.

Im Bewilligungsbescheid sind die bewilligten Gegenstände mit jeweiligem Betrag aufzuführen. In dem Bescheid ist ein Hinweis einzufügen, dass der gewährte Betrag für die Anschaffung aller aufgeführten Gegenstände reichen muss und es zumutbar ist, ggf. teilweise auch gebrauchte Artikel zu erwerben. Dabei können Einsparungen bei den einen Artikeln für Mehrausgaben bei anderen Artikeln genutzt werden. Dies darf aber nicht zum Wegfall der Anschaffung eines bestimmten Gegenstandes führen.

Gebrauchtgegenstände:

Bei der Erstausrüstung ist die Beschaffung von Gebrauchtgegenständen nach ständiger Rechtsprechung zumutbar.⁴

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat der Vorrang einzuräumen, insbesondere bei gut erhaltenen Gebraucht Möbeln. Bei der Beschaffung von Bettzeug und Kleidung sollte im Regelfall Neuware in Betracht kommen.

Möbel- Kleiderkammern

Im Landkreis Cloppenburg bestehen folgende Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände für Gebraucht Möbel und -kleider:

⁴ u.a. SG Münster S 5 AS 55/07, SG Bremen S 23 AS 877/09

Möbel

Diakonie im Oldenburger Land
Möbelkeller - Schwedenheim
Friesoyther Straße 9
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 1 84 17-0

Haus Don Bosco / Haus der Caritas
Möbellager
Kirchhofstraße 11
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 83488

Sozialer Briefkasten Friesoythe
Möbelshop
Grüner Hof 14
26169 Friesoythe
Telefon: 0 44 91 78 60 20

Sozialer Briefkasten Lönigen
SkFM Lönigen e.V.
Dr. Lübbers-Weg 6-8
49624 Lönigen
Telefon: 05432 58994

Bekleidung

Diakonie Laden „Schwedenheim“
Friesoyther Straße 9
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 1 84 17-0

SkF Laden Barßel
Lange Straße 36
26676 Barßel
Telefon: 04499 92 69 083

SkF Laden Cloppenburg
Mühlenstraße 30
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 707632

SkF "Lädchen" Friesoythe
Bahnhofstraße 15
29169 Friesoythe
Telefon: 0160 96206710

Soziales Kaufhaus Essen
Lange Straße 52
49632 Essen
Telefon: 05434 8071978

SkF Laden Barßel
Lange Straße 36
26676 Barßel
Telefon: 04499 92 69 083

DRK-Kleiderladen Molbergen
Peheimer Straße 10
49696 Molbergen
Telefon: 04471 91 10-25

DRK Kleiderkammer Garrel
Hinterm Forde 9
49681 Garrel
Telefon: 04471 91 10-25

Transportkosten / Lieferkosten / Anschlusskosten:

Nicht zu den einmaligen Leistungen gehören gemäß Urteil des Bundessozialgerichtes⁵ anfallende Lieferkosten. Diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Außerdem zählt der Transport zur Wohnung bzw. die Organisation des Transportes im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und Selbsthilfeobliegenheit zu den zumutbaren Eigenleistungen. Kosten für Transport und Lieferung von Einrichtungsgegenständen werden daher grundsätzlich nicht gesondert übernommen. Ausnahme: bei nachgewiesener Unabweisbarkeit.

Anschlusskosten für Elektrogeräte (E-Herd, Gasherd, Waschmaschine) werden separat übernommen, wenn ein entsprechender Nachweis erfolgt, dass eine Selbsthilfe nicht möglich ist, bspw. wenn der Leistungsberechtigte im Freundes- oder Bekanntenkreis niemanden kennt, der diese Aufgabe übernehmen kann (zumutbare Eigenleistung).

⁵ Urteil BSG vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R

Leistungsberechtigte (SGB II) unter 25. Lebensjahr:

Bei einer Erstaussstattung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Vorfeld zu prüfen, ob eine Zusicherung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 6 SGB II).

Auszubildende (SGB II):

Auszubildenden und Studierenden, die unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Sicherung des Lebensunterhaltes haben, ist jedoch gemäß § 27 Abs. 2 SGB II ein Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Erstaussstattung an Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt) zuzuerkennen. Die hier zu gewährende einmalige Leistung betrifft einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägter Bedarf). Daher findet in diesen Fällen die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II keine Anwendung.

Auszubildende (SGB XII):

Bei Auszubildenden und Studierenden, die unter Berücksichtigung der Regelungen des § 22 Abs. 1 SGB XII keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben, kann in analoger Anwendung der Regelungen in § 27 Abs. 2 SGB II lediglich ein Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII (Erstaussstattung an Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt) anerkannt werden.

Die zu gewährende einmalige Leistung betrifft einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägter Bedarf). Daher findet in diesen Fällen die Ausschlussregelung des § 22 Abs. 1 SGB XII keine Anwendung.

Erstaussstattung nach Frauenhausaufenthalt:

Kosten einer Wohnungserstaussstattung, die von Frauen während eines Aufenthaltes im Frauenhaus für eine Wohnung beantragt werden, die im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt bezogen werden soll, können im Rahmen der Kostenerstattung nach § 36a SGB II beim Träger des früheren Wohnsitzes geltend gemacht werden. Erfasst sind alle Kosten, die dem kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses während der Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus entstehen. Voraussetzung ist ein Nachweis, dass auf das Mobiliar der vorherigen Wohnung kein Zugriff besteht.

Damit sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II neben den Leistungen nach § 16 a und § 22 SGB II auch Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, insbesondere die hier relevanten Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung, erfasst. Für den Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers aus dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten bei Antragstellung, nicht aus dem Ort der Wohnung (BSG, B 14 AS 156/11 R).

Kein Leistungsbezug:

Neben den Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie von Sozialhilfe haben auch solche Personen einen Anspruch auf einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung dieses Bedarfes jedoch nicht in der Lage sind.

In solchen Fällen kann im Wege einer Ermessensentscheidung neben dem Einsatz des Einkommens im Monat der Entscheidung über die Hilfe auch der Einsatz des Einkommens für die sechs folgenden Monate gefordert werden. Bei der Berechnung der Eigenbeteili-

gung ist grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft/Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II bzw. § 19 Abs. 1 SGB XII auszugehen, welches den Bedarf der Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt.

Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstausrüstung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.

Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, sind gem. § 21 SGB XII vom Leistungsbereich des SGB XII ausgeschlossen und haben damit auch keinen Anspruch nach § 31 SGB XII. Daher ist in diesen Fällen das Jobcenter zuständig.

1.2 Die Bedarfe im Einzelnen

1.2.1 Nr. 1: Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Die Beträge für die Einzelbedarfe ergeben sich aus der Anlage 2.2.

Der Bedarf für die Erstaussstattung einer Wohnung kann z. B. entstehen:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne vorherigen eigenen Hausstand (z.B. nach Trennung oder Scheidung oder Auszug eines Kindes aus dem Elternhaushalt; dabei ist auf die Aufteilung des Hausrates zu achten),
- erstmalige Gründung eines eigenen Hausstandes von Personen ab Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Erstbezug einer Wohnung durch eine unter 25 Jahre alte Person, soweit eine Zusicherung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder von dem Erfordernis einer Zusicherung nach § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II abgesehen werden konnte,
- nach einem Wohnungsbrand (vorrangig sind Versicherungsansprüche),
- nach einem Wasserschaden (vorrangig sind Versicherungsansprüche),
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war (i.d.R. Haft länger als 6 Monate),
- nach Zuzug aus dem Ausland (insbesondere geflüchtete Menschen, die als Rechtskreiswechsler aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheiden und Ansprüche nach dem SGB II bzw. SGB XII haben – Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. Asylwohnung in eine eigene Wohnung), soweit die Erstaussstattung nicht bereits nach dem AsylbLG erfolgt ist,
- Bezug einer Wohnung zur Behebung von Obdachlosigkeit bzw. Nichtsesshaftigkeit,
- aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erforderlich machen, z.B. Geburt eines Kindes.

Leistungen für die Erstaussstattung mit großen Haushaltsgeräten, z.B. Herd oder Kühlschrank, können nur ergänzend gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.

Eine Waschmaschine zählt zu den für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen Haushaltsgeräten.⁶

Ersatzbeschaffungen an Möbeln bzw. Haushaltsgeräten (z. B. bei Defekt, alt, unmodern) bzw. Reparaturen an vorhandenen Haushaltsgeräten fallen nicht unter den Begriff Erstaussstattung und sind daher mit den Regelbedarfen abgegolten. In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 24 I SGB II / § 37 I SGB XII lediglich ein Darlehen gewährt werden. Einer Erstaussstattung kommt es hingegen gleich, wenn die vorhandenen Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden⁷.

Bei einem Bedarf, der dadurch entsteht, dass abgenutzte oder defekt gewordene Einrichtungsgegenstände im Rahmen einer Wohnungszwangsräumung zunächst eingelagert und vom Vermieter nur deshalb entsorgt werden, weil sie vom Hilfebedürftigen nicht abgeholt werden, handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, die aus dem Regelbedarf zu decken ist.⁸

⁶ LSG Niedersachsen-Bremen, 27.05.2014 - L 11 AS 369/11; BSG 19. 09. 2008 - B 14 AS 64/07 R
⁷ Urteil des BSG vom 02.07.2009, Az: B 4 AS 77/08 R

⁸ [LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 12.6.2017, L 1 AS 1310/17 ER-B](#)

Jugendbett:

Ein Jugendbett ist eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt⁹.

Das bedeutet, dass das Kind dem sog. „Gitterbett“ entwachsen sein muss und erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes größeres Bett (90 x 200) benötigt (siehe Pauschale für Einzelbett).

Verfügt das Kind bereits über ein „Jugendbett“ und entspricht es aber nicht mehr seinen geschmacklichen Vorstellungen, dann handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung.

Kein Fernsehgerät / kein PC / kein Wäschetrockner:

Ein Fernsehgerät gehört nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe. Ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät und ist nicht notwendig. Nach Definition des Bundessozialgerichts¹⁰ ist ein Fernsehgerät ein Konsumgegenstand, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient und somit aus der Regelleistung zu finanzieren ist. In begründeten Einzelfällen kann eine darlehensweise Kostenübernahme erfolgen.

Ferner gehören ein PC¹¹ und ein Wäschetrockner¹² nicht zu den Bedarfen der Erstausrüstung.

Verdunklungsrollo/Sichtschutz:

Für Schlafräume (Schlafzimmer/Kinderzimmer/Wohn- und Schlafzimmer) können auf Antrag Leistungen für Verdunklungsrollos/Übergardinen gewährt werden.

Ebenso können Leistungen für einen Sichtschutz (z. B. Bistro- bzw. Scheibengardine oder Scheibenfolie) gewährt werden, wenn Räume ebenerdig von Passanten eingesehen werden können.

Für Bäder mit Fenstern ohne blicksichere Verglasung (z. B. Ornament- oder Strukturverglasung) kann eine Leistung für einen Sichtschutz gewährt werden.

Die Leistungen hierfür sind der Anlage zu entnehmen.

Teppich:

Für einen Teppichboden besteht kein Bedarf. Grundsätzlich ist es Sache des Vermieters, die Wohnung in einem bewohnbaren Zustand, also mit Fußbodenbelag, bereit zu stellen.

Staubsauger:

Bei der Gewährung eines Staubsaugers kommt es darauf an, ob der Leistungsberechtigte in der Wohnung verlegten Teppichboden besitzt. Ist dies der Fall, besteht ein notwendiger Bedarf, um den Teppich reinigen zu können (siehe Anlage). In anderen Fällen wird kein Bedarf für die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für einen Staubsauger gesehen. Anderer Bodenbelag kann durch Fegen und Wischen gesäubert werden.

Nur für das Jobcenter:

Vorübergehende Gutschein-Regelung für anerkannte Flüchtlinge im ALG-II-Bezug

Die Bewilligung von Leistungen für einmalige Beihilfen (insbesondere die Erstausrüstung für die Wohnung) als Geldleistung, hat nach den Feststellungen des Jobcenters in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen geführt.

⁹ BSG: Urt. v. 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R

¹⁰ BSG Urteil B 14 AS 75/10 R; BSG vom 09. Juni 2011 - B 8 SO 3/10 R

¹¹ LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 23.04.2010, Az. L 6 AS 297/10 B

¹² LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.04.2011, Az. L 28 AS 190/09

Ein Grund ist, dass die Kunden aufgrund von sprachlichen/rechtlichen Defiziten oft nicht wissen, dass die gewährten Beträge zweckentsprechend eingesetzt werden müssen. Daher werden die Leistungen häufig nicht für die bewilligten Gegenstände ausgegeben, außerdem werden oftmals keine Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung eingereicht. Dies führt dann zum Widerruf des Bescheides und zur entsprechenden (teilweisen) Rückforderung der bewilligten Leistungen.

Um eine ordnungsgemäße Bewilligung und Sachbearbeitung zu gewährleisten sowie den Kunden zu helfen, Überzahlungen zu vermeiden, kann das Jobcenter bei der Gewährung der Erstausrüstung vorübergehend anstelle von Geldleistungen Gutscheine ausstellen.

Zum 30.06.2019 ist zu überlegen, ob diese Maßnahme weiterhin erforderlich ist.

Tablet / PC für die Schule / Anmerkungen für das Jobcenter:

Zu den Ansprüchen nach § 21 Abs. 6 SGB II können gehören:

- Tablet, welches schulischerseits benötigt wird.¹³
- internetfähiger PC (im Wert von 350 EUR) im Rahmen der Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II. Denn „Schulbildung ist ein andauernder langer Zeitraum, der PC deswegen eine längerfristige Bedarfslage und daher „ohne Zweifel“ ein laufender Bedarf. Der Preis ist unabweisbar und das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass zusätzliche existenznotwendige Bedarfe neben dem Regelbedarf zu erbringen sind.“¹⁴

Hierbei handelt es sich nicht um Erstausrüstungen bzw. Leistungen des Bildungspaketes. Der Landkreis ist hierfür nicht zuständig und auch nicht Kostenträger.

Hinweis für die Sozialämter:

Wird ein Tablet oder ein PC für die Schule bei den Sozialämtern nach dem SGB XII bzw. AsylbLG beantragt, wird gebeten, die Entscheidung mit dem Kreissozialamt abzustimmen.

¹³ SG Hannover v. 06.02.2018 - S 68 AS 344/18 ER

¹⁴ SG Cottbus v. 13.10.2016 – S 42 AS 1914/13

1.2.2 Nr. 2 Erstausrüstungen für Bekleidung

Die Beträge für die Einzelbedarfe ergeben sich aus der Anlage 2.3.

Zunächst ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Bekleidung in ausreichendem Maße vorhanden ist. Lediglich die im Gesetz genannten Ereignisse Schwangerschaft und Geburt sowie darüber hinaus der Totalverlust (z. B. durch einen Wohnungsbrand) oder „außergewöhnliche Umstände“ (z. B. hohe Gewichtszu- oder -abnahme) könnten eine einmalige Bekleidungsbeihilfe auslösen.¹⁵

Kommentar Mergler/Zink, Rz. 21 ff. zu § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II: „Nur bei besonderen Ereignissen, bei denen plötzlich und kurzfristig in großem Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht oder nur unzureichend vorhanden war oder komplett verloren gegangen ist, kommt eine Erstausrüstung in Betracht. In der Regel ist der Hilfebedürftige auf das Ansparen aus der Regelleistung zu verweisen.“

Erstausrüstung:

Die Erstausrüstung ist nicht identisch mit einer Grundausrüstung für den gesamten Jahresverlauf. Es ist zu berücksichtigen, dass der Ergänzungsbedarf für die Zukunft in der Regelbedarfsbemessung enthalten ist. Im Pauschalbetrag für die Erstausrüstung ist daher beachtet, dass Winterbekleidung nicht zur Erstausrüstung im Sommerhalbjahr gehört und umgekehrt.

Kleidung für besondere Anlässe:

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Erstkommunion, Konfirmation, Hochzeit, Taufe, Trauerkleidung usw. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 und 2 SGB XII (ggf. als Darlehen).

Häftlinge:

Die Justizvollzugsanstalten stellen **Untersuchungsgefangenen und Häftlingen**, die vor der Entlassung über keine ausreichende Bekleidung verfügen, diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten können, gemäß § 75 Abs. 1 StVollzG ausreichende Kleidung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Leistungen für Bekleidung besteht insoweit nicht.

Freigänger:

Für **Freigänger** besteht die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird auf die ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d. h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend. Ein Anspruch auf Leistungen für Bekleidung besteht insoweit nicht.

Erstausrüstung für Bekleidung für Durchreisende bei Krankenhausaufnahme:

Die Antragsteller sind an die Kleiderkammern zu verweisen. Sollten dort ausnahmsweise keine geeigneten Kleidungsstücke vorhanden sein, kann im Einzelfall ein Gutschein für Bekleidung in Höhe von bis zu 50 EUR in Betracht kommen. Die Krankenhausaufnahme ist nachzuweisen. Die Auszahlung von Bargeld für den Ankauf ist ausgeschlossen.

¹⁵ SG Lüneburg vom 05.04.2006, Az.: S 25 AS 343/06 ER.

Zuzug aus dem Ausland:

Nach dem Zuzug aus dem Ausland kann eine Erstausrüstung für Bekleidung (z. B. geflüchtete Menschen, die als Rechtskreiswechsler aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheiden und Ansprüche nach dem SGB II bzw. SGB XII haben – Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. Asylwohnung in eine eigene Wohnung) in Betracht kommen, sofern eine komplette Erstausrüstung nicht bereits nach dem AsylbLG bewilligt wurde.

1.2.3 Nr. 2: Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Die Beträge für die Einzelbedarfe ergeben sich aus der Anlage 2.4.

Bei einer **Schwangerschaft** ist eine **Bekleidungsbeihilfe** zu leisten (i.d.R. im 5. - 6. Monat).

Die Pauschale für die **Babyerstausrüstung** kann gleichfalls i.d.R. im 5. - 6. Monat gewährt werden.

Die Babyerstausrüstung ist umfassend (u.a. Säuglingskleidung, Kinderwagen, Wickelauf-lage); zusätzlich können noch Möbel nach der Auflistung „Kinderzimmer“ bewilligt werden.

Sowohl bei der Bekleidungsbeihilfe wegen Schwangerschaft als auch hinsichtlich der Ba-byerstausrüstung kann auf eine Bedarfsprüfung verzichtet werden.

Kinderbett, Laufstall, Hochstuhl für Neugeborene, also Möbel, werden als Beihilfe für **Erst-ausrüstung für die Wohnung** gewährt, da es sich hierbei um einen „sonstigen Grund“ handelt, welcher die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung erforderlich macht, da für das Kind bisher keine Möbel vorhanden sind und somit für das Kind ein Anspruch auf Erstausrüstung besteht. Hierbei ist aber zu prüfen, ob die Möbel nicht schon aufgrund der anderen Kinder vorhanden sind. Bei einer Mehrlingsgeburt wird die Wohnungserstausrüstung entsprechend der Anzahl der Kinder erbracht.

Stiftung „Mutter und Kind“:

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ berechtigen nicht zu einer Kürzung von Sozialleistungen.

Andere zweckgerichtete Zuschüsse öffentlicher Stellen (z. B. Familienpass, Richtlinie für Familienförderung) berechtigen ebenfalls nicht zu einer Kürzung von Sozialleistungen.

1.2.4 Nr. 3 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Grundsatz:

Vor der Übernahme der Kosten sollte ein Nachweis gefordert werden, welche Kosten von den Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträgern übernommen werden und welche nicht.

Allgemeines:

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen.

Versicherte einer Krankenkasse haben gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen Anspruch auf Hilfsmittel, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankheitsbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Dieser Anspruch umfasst nach § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V auch die notwendigen Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch und - soweit zum Schutz der Versicherten vor unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich - die technische Wartung und Kontrolle der Hilfsmittel. Die Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind in der Hilfsmittelrichtlinie in der jeweiligen Fassung sowie in dem dazugehörigen Hilfsmittelkatalog geregelt.

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträger ist vor jeder Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII die Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers durch den Leistungsberechtigten selbst einzuholen. Insofern sind eingehende Anträge auf Übernahme der entsprechenden Kosten erst nach Vorlage des Leistungsbescheides des zuständigen Leistungsträgers zu bearbeiten. Vom Leistungsberechtigten vorgelegte medizinische Verordnungen sind immer vorrangig vom zuständigen Leistungsträger zu prüfen.

Aus diesen Gründen beschränkt sich der Leistungsanspruch lediglich auf die Anschaffung (Eigenanteil!) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen.

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen:

Bei **orthopädischen Schuhen** ist neben der Reparatur auch die Anschaffung der Schuhe zu zahlen. Wobei nach der Gesetzesbegründung zu § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII hier lediglich auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil abgestellt wird und eine vollständige Übernahme der Anschaffungskosten durch den Leistungsträger nicht vorgesehen ist.

Da Schuhe Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind, erfolgt bei der Leistungsgewährung durch die Krankenkasse eine Berechnung des sogenannten Gebrauchsgegenstandsanteils. Die einzelnen Zuzahlungshöhen – bis zur Höhe von 76,00 EUR - zu den jeweiligen Schuharten sind im Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfs- und Pflegemitteln der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 18. Dezember 2007 nachzulesen. Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten als einmalige Beihilfe gem. § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen.

Kosten für Reparaturen an orthopädischen Schuhen, welche die medizinische Funktionsfähigkeit des Schuhs wiederherstellen, tragen die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.

Therapeutische Geräte und Ausrüstungen:

Bei den therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sind gemäß dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII nur die Kosten für die Reparatur und die Miete dieser Geräte und Ausrüstungen durch den Sozialleistungsträger zu übernehmen.

Die Kosten für die Anschaffung der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen können vom Sozialleistungsträger nicht übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Krankenkasse die Übernahme der Kosten wegen fehlender Voraussetzungen nach § 33 SGB V abgelehnt hat oder aber der Leistungsberechtigte Hilfsmittel gewählt hat, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen.

Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und Folgekosten (u. a. Reparaturen) selbst zu tragen (§ 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V).

Nach § 33 Abs. 5 Satz 1 SGB V kann die Krankenkasse die erforderlichen Hilfsmittel dem Versicherten auch leihweise überlassen. Bei einer leihweisen Überlassung der erforderlichen Hilfsmittel trägt die Krankenkasse auch die anfallenden Mietkosten.

Reparaturen von Brillen:

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat im Oktober 2017¹⁶ entschieden, dass die Kosten der Reparatur einer Brille als Sonderbedarf nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II anzuerkennen sind. Der Gesetzgeber habe bei der Regelung die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten vorgesehen.

Nach den Hinweisen des Statistischen Bundesamts zur EVS 2008 fielen unter die Verwendung "therapeutische Geräte und Ausrüstungen" auch Brillen.

Das Urteil ist gleichermaßen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII anzuwenden.

¹⁶ BSG, Urteil vom 25. Oktober 2017 – B 14 AS 4/17 R (Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, 6 - 3000 - 023/18)

**Abweichende Leistungen / einmalige Beihilfen
(§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 – 3 SGB XII)**

Allgemeines

Bemessung der Pauschalen:

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 6 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 S. 2 SGB XII sind bei der Bemessung der Pauschalbeträge geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Es wurden die günstigsten Preise für regelmäßig im Sortiment verschiedener Anbieter (Amazon, Ikea, eBay, eBay-Kleinanzeigen, Otto, Saturn, Babymarkt, Lidl, Poco, Roller, XXXLutz, Dänisches Bettenlager, kleinere Onlineshops) vorhandene Wohnungseinrichtungsgegenstände recherchiert (ohne Sonderangebote!). Hierbei wurde grundsätzlich nur das ständig verfügbare Sortiment erfasst.

Der Abgleich ergab, dass viele neuwertige Einrichtungsgegenstände bzw. Gebrauchsgüter zu den angegebenen Beträgen zu erwerben sind.

In den Auflistungen werden Werte für die Bedarfsgegenstände aufgeführt, die unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten für ein menschenwürdiges Wohnen notwendig sind. Die Werte decken den notwendigen Bedarf von einfacher bis mittlerer Qualität ab.

Anwendung der Auflistung:

Die in der Anlage genannten Beträge sind in der Regel **keine** Pauschal-/Mindestbeträge, **die nicht ohne weitere Prüfung in voller Höhe** bewilligt werden dürfen (daher: „ bis EUR“.).

Sofern im Einzelhandel oder von sozialen Einrichtungen Angebote unter den genannten Beträgen bestehen oder auf andere Weise tatsächlich geringere Aufwendungen erforderlich werden, sind die niedrigeren Beträge zu bewilligen.

Erstausstattung für die Wohnung**einschließlich Haushaltsgeräte**

(§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

Hausrat und kleine Elektrogeräte

Hausratsgrundausrüstung: Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für einen 1-Personen-Haushalt. Die Pauschale ist entsprechend der Personenzahl der Haushaltsgemeinschaft aufzustocken.	pauschal 220,00 €
je weitere Person der Haushaltsgemeinschaft	pauschal 40,00 €

Wohnzimmer:¹⁷

3-Sitzer-Couch, ab zwei Personen	bis 230,00 €
Sessel, ab 3. Person, je einen je weitere Person	bis 70,00 €
Wohnzimmerschrank ab einer Person	bis 100,00 €
Couchtisch ab einer Person	bis 30,00 €
Lampe	bis 15,00 €
Es ist auf gebrauchte Möbel zu verweisen.	

Schlafzimmer

Einzelbett	bis 50,00 €
Doppelbett	bis 100,00 €
Lattenrost	bis 25,00 €
Matratze	bis 80,00 €
Nachtschrank	bis 40,00 €
Kleiderschrank 2-türig	bis 80,00 €
Kleiderschrank 3-türig	bis 90,00 €
Kleiderschrank 4-türig	bis 130,00 €
Kleiderschrank 5-türig	bis 150,00 €
Kopfkissen	bis 15,00 €
Oberbett	bis 50,00 €
Garn. Bettwäsche (Kopfkissen und Bezug)	bis 20,00 €
Bettlaken	bis 10,00 €
Lampe	bis 15,00 €
Es ist auf gebrauchte Möbel zu verweisen.	

¹⁷ Angeglichen an Leitfaden des Landkreises Göttingen, Stand: Sept. 2017

Kinderzimmer

Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)	bis 100,00 €
Hochstuhl	bis 20,00 €
Matratze	bis 40,00 €
Kopfkissen	bis 10,00 €
Oberbett (100 x 135 cm)	bis 40,00 €
Schlafsack (neu) - für Säuglinge und Kleinkinder als Alternative für Oberbett und Kopfkissen (erneut nach ca. 5-6 Monaten, wegen Wachstum bzw. Sommer-/Winterschlafsack)	bis 40,00 €
Kinderbettbezug (2-teilig) mind. 2 x	bis 15,00 €
Bettlaken	bis 10,00 €
Stuhl	bis 10,00 €
Regal/Schrank	bis 40,00 €
Schreibtisch (für Schulkinder)	bis 50,00 €
Bürostuhl (für Schulkinder)	bis 40,00 €
Lampe	bis 15,00 €
Es ist auf gebrauchte Möbel zu verweisen.	

Küche

<u>Küchenzeile:</u> (Hängeschrank, Unterschrank, Hochschrank, Spüle mit Unterschrank und Armatur) Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für einen 1-Personen-Haushalt. Die Pauschale ist entsprechend der Personenzahl der Haushaltsgemeinschaft aufzustocken (ohne Küchentisch, Stühle, E-Geräte).	pauschal 280,00 €
je weitere Person der Haushaltsgemeinschaft	pauschal 20,00 €
Zusätzlich – falls nicht vorhanden - für	
einen Küchenstuhl je Person	bis 10,00 €
einen Küchentisch	bis 50,00 €
Lampe	bis 15,00 €
Es ist auf gebrauchte Möbel zu verweisen.	

Bad

Waschbeckenunterschrank	bis 15,00 €
Spiegelschrank	bis 25,00 €
Wäscheständer	bis 7,00 €
Duschvorhang	bis 4,00 €
Duschvorhangbefestigung	bis 8,00 €
Lampe	bis 15,00 €

Verdunkelungsrollo /Sichtschutz

Gardine / Rollo / Jalousie: pro Fenster	Pauschal 10,00 €
---	------------------

Große Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)

E-Herd - alt - (einschl. Anschlusskosten)	bis 150,00 €
E-Herd - neu - (einschl. Anschlusskosten)	bis 260,00 €
Kühlschrank – alt -	bis 90,00 €
Kühlschrank – neu -	bis 150,00 €
Waschmaschine	bis 280,00 €
Staubsauger	bis 50,00 €
Es ist vorrangig auf gebrauchte Geräte zu verweisen, die vom Einzelhandel oder von karitativen Einrichtungen vorgehalten werden.	

<u>Erstausstattung Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft & Geburt¹⁸</u>	
(§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)	
Pauschalen für Erstausstattung / z. B. Gesamtverlust	
- ab 15 Jahre	pauschal 380,00 €
- ab 7 Jahre bis 14 Jahre	pauschal 340,00 €
- ab 7 Monate bis 6 Jahre	pauschal 280,00 €
- bis 6 Monate	pauschal 200,00 €
Schwangerschaftsbekleidung ¹⁹	pauschal 230,00 €
Babyerstausstattung (Alles, außer: siehe „Kinderzimmer“. Ohne Prüfung; i.d.R. im 5. - 6. Schwangerschaftsmonat.)	pauschal 330,00 €

¹⁸ Beträge sind teils geringfügig höher als nach dem „Rundschreiben Soz Nr. 06/2017 zur Umsetzung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und der §§ 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 27b Abs. 2 SGB XI“ vom 8. Dezember 2017, der Senatsverwaltung Soziales, Berlin.

¹⁹ LSG Nds.Br. 28.08.2013 L 13 AS 298/10, ein Betrag von 156 EUR wurde als angemessen für Schwangerschaftsbekleidung angesehen (in2010).